

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RAIFFEISEN CENTROBANK AG**  
**FÜR DEN GESCHÄFTSBEREICH**  
**„SYSTEMATISCHE INTERNALISIERUNG“**

**A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich „Systematische Internalisierung“**

**1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**SI-AGB**“) gelten für die Dienstleistung „Systematische Internalisierung“ der Raiffeisen Centrobank AG (im Folgenden „**RCB**“). Der Geschäftsbereich „Systematische Internalisierung“ beinhaltet das Legen und Veröffentlichen von Kursofferten für die von diesen SI-AGBs umfassten Finanzinstrumente gemäß Definition in Punkt C dieser SI-AGB sowie die Ausführung von Order in diesen Finanzinstrumenten durch die RCB als Systematischer Internalisierer gemäß Art. 4 (1) (20) der Richtlinie 2014/65/EU (im Folgenden „**MiFID II**“). Im Rahmen der Geschäftsbereichs Systematische Internalisierung werden ausschließlich Kunden der RCB, die der SI-Kundenkategorie gemäß den Bestimmungen von Punkt B dieser SI-AGB zuzuordnen sind, serviciert (im Folgenden „**SI-Kunden**“).

**2. Subsidiäre Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Sofern in diesen SI-AGBs nicht ausdrücklich anders festgelegt, finden auf den Geschäftsbereich Systematische Internalisierung die allgemeinen Geschäftsbedingungen der RCB in der jeweils geltenden Fassung anwendbar, die auf der website der RCB [www.rcb.at](http://www.rcb.at) abrufbar sind.

**3. Änderungen der SI-AGB nach Veröffentlichung auf der RCB-Website**

Änderungen dieser SI-AGB werden den SI-Kunden spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dieser Bestimmung dargestellt. Die Mitteilung des Änderungsangebots sowie die Gegenüberstellung über die von der Änderung der SI-AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen SI-AGB wird die RCB auf ihrer Website veröffentlichen.

Die Zustimmung des SI-Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch seitens des einzelnen SI-Kunden einlangt.

Ein solcher Widerspruch ist entweder per E-Mail an [produkte@rcb.at](mailto:produkte@rcb.at) oder schriftlich an „Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, A-1015 Wien, Österreich: Abteilung Strukturierte Produkte“ zu übersenden.

## **B. SI-Kundenkategorie**

### **1. Ausschließlich als Professionelle Kunden/Geeignete Gegenparteien qualifizierte Kreditinstitute bzw. Wertpapierfirmen**

Im Rahmen des Geschäftsbereichs Systematische Internalisierung werden seitens der RCB ausschließlich juristische Personen als SI-Kunden serviciert, die sowohl (i) als Kreditinstitute gemäß Anhang II (I)(1) (a) MiFID II bzw. Wertpapierfirmen gemäß Anhang II I (1) (b) MiFID II als auch (ii) mit ihrer jeweiligen Zustimmung seitens der RCB als „Professionelle Kunden“ oder „Geeignete Gegenparteien“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der MiFID II qualifiziert wurden.

### **2. Möglichkeit der Ablehnung bzw. Beendigung einer SI-Kundenbeziehung**

Die RCB ist berechtigt, die Serviciierung als Systematischer Internalisierer von SI-Kunden (im Folgenden „**SI-Geschäftsbeziehung**“) auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen (wie etwa die Kreditsituation des Kunden, des Gegenparteierrisikos und der Endabrechnung des Geschäfts) in Bezug auf einzelne SI-Kunden Order abzulehnen bzw. eine bestehende SI-Geschäftsbeziehung mit einem SI-Kunden mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Beendigung einer bestehenden SI-Geschäftsbeziehung wird die RCB dem SI-Kunden schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt ihr seitens des SI-Kunden bekannt gegebene Adresse mitteilen. Die Beendigung der SI-Geschäftsbeziehung wird mit Eingang dieses Schreibens wirksam.

## **C. Finanzinstrumente, für die RCB als Systematischer Internalisierer fungiert**

RCB wird für von ihr emittierten, noch nicht ausgelaufenen Zertifikate (diese in Folge „**Relevante Instrumente**“) als Systematischer Internalisierer fungieren.

## **D. Veröffentlichung von Kursofferten auf der Website der RCB**

### **1. Grundsätzliches**

Seitens der RCB gegenüber einem einzelnen SI-Kunden gemäß den Bestimmungen von Punkt D. der SI-AGB gelegte Kursofferte für Relevante Instrumente werden auf der Website der RCB ([www.rcb.at](http://www.rcb.at)) veröffentlicht und dadurch den anderen SI-Kunden zugänglich gemacht.

### **2. Order anderer SI-Kunden auf Grundlage veröffentlichte Kursofferte**

Die RCB verpflichtet sich zum Abschluss von Geschäften mit anderen SI-Kunden zu den jeweils für das betreffende Relevante Instrument auf der Website gemäß den Bestimmungen von Punkt D.1. der SI-AG veröffentlichten Bedingungen. Diese Verpflichtung der RCB besteht nicht für jene Orders anderer SI-Kunden, deren jeweilige Geschäftsvolumen die den, für das jeweils betroffene Relevante Instrument ermittelten typischen Umfang gemäß Art 9 (5) (d) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (diese Verordnung in Folge: „**MiFIR**“) überschreiten (dieser jeweilige typische Umfang in Folge „**Typischer Umfang**“). Sofern die Order dieser anderen SI-Kunden die Typischen Geschäftsvolumina des jeweiligen Relevanten Instruments übersteigen würden, obliegt es der freien Entscheidung der RCB, ob sie mit diesen anderen SI-Kunden zu den Bedingungen des jeweils veröffentlichten Kursofferts kontrahiert.

### **3. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht bei festen Kursofferten**

Die RCB trifft keine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Kursofferten für Geschäftsvolumen, die den für das jeweilige Relevante Instrument Typischen Umfang überschreiten. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der RCB, ob eine Veröffentlichung dieser Kursofferte erfolgt.

### **4. Berechtigung zur jederzeitigen Aktualisierung und zur Zurückziehung von Kursofferten seitens der RCB**

Die RCB ist berechtigt, ihre Kursofferte jederzeit zu aktualisieren. Im Fall außergewöhnlicher Marktbedingungen ist die RCB zudem berechtigt, einzelnen SI-Kunden bereits gelegte Kursofferte zurückzuziehen.

## **E. Kursofferte und SI-Kundenorder**

### **1. Übermittlungsmedium für Kursofferte und SI-Kundenorder**

Die Übermittlung von Kursofferte für Relevante Instrumente seitens der RCB an den einzelnen SI-Kunden auf deren Aufforderung und deren mögliche Annahme seitens des einzelnen SI-Kunden erfolgt per Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation (einschließlich Plattform-Lösungen, Chatrooms oder per E-Mail) gemäß Einzelvereinbarung zwischen dem jeweiligen SI-Kunden und RCB.

### **2. Verbindlichkeit allfälliger Kursofferte nur für SI-Kundengeschäfte im Typischen Umfang**

RCB ist ausschließlich zum Legen von verbindlichen Kursofferten gegenüber einem SI-Kunden verpflichtet, wenn das mögliche Geschäftsvolumen dem für das jeweilige Relevante Instrument ermittelten Typischen Umfang entsprechen oder diesen unterschreiten würde. Sofern das Geschäftsvolumen den Typischen Umfang überschreiten würde, obliegt es der freien Entscheidung der RCB, ob sie dem einzelnen SI-Kunden ein verbindliches Kursvolumen unterbreitet.

## **F. Beschränkungen der Anzahl von Geschäften pro Handelstag und pro Kursoffert**

Die RCB behält sich das Recht vor, die maximale Anzahl von Geschäften, zu deren Abschluss sie gemäß den Bestimmungen der SI-AGB mit einem einzelnen SI-Kunden auf Grundlage eines bestimmten Kursoffert verpflichtet ist, auf eine bestimmte Anzahl von Geschäften pro Handelstag pro Relevantem Instrument zu beschränken (diese Beschränkung im Folgenden „**Geschäftslimit**“). Die RCB wird allfällige Geschäftslimits bzw. deren Änderung auf ihrer Website ([www.rcb.at](http://www.rcb.at)) veröffentlichen; Geschäftslimits bzw. deren Änderungen treten einen Handelstag nach deren Veröffentlichung in Kraft.

## **G. Durchführung von SI-Kundenorder**

Die Durchführung von SI-Kundenorder erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils aktuellen, auf der Website [www.rcb.at](http://www.rcb.at) abrufbaren Best-Execution Policy der RCB. Die SI-Kundenorders werden gegen das eigene Buch der RCB ausgeführt.

Die Durchführung von SI-Kundenorden erfolgt zu dem zum Zeitpunkt des Eingangs des Kundenorders bei RCB gültigen Kurs-Offert.

## H. Handelszeiten und Handelstage

### 1. Handelszeiten

RCB wird gegenüber SI-Kunden Kursquotierungen in den Relevanten Instrumenten an jedem Handelstag zu den unten angeführten Handelszeiten stellen und SI-Kundenorders entsprechend der Vorgaben dieser SI-AGB und der gesetzlichen Bestimmungen entgegennehmen und ausführen, wobei RCB berechtigt ist, die Dienstleistungen des Geschäftsbereich Systematische Internalisierung (insbesondere die Kursquotierung) zeitweise für einzelne oder alle Relevante Instrumente in Folge außerordentlicher Marktentwicklungen oder aus technischen Gründen zu unterbrechen. Eine solche Unterbrechung wird auf der Website der RCB ([www.rcb.at](http://www.rcb.at)) bekannt gegeben und tritt unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft.

RCB ist ebenso berechtigt, die Handelszeiten dauerhaft einseitig jederzeit zu ändern. Eine Änderung der Handelszeiten tritt einen Handelstag nach deren Veröffentlichung auf der Website der RCB in Kraft.

#### Handelszeiten RCB-Produkte – Trading (Stand Jänner 2018)

<b>Produkte auf österreichische Basiswerte</b>	09:15 - 17:30 Uhr CET
<b>Produkte auf Basiswerte aus CEE, Osteuropa und der Türkei</b>	
Türkei, Tschechien	09:00 - 16:00 Uhr CET
Russland, Kroatien, Ukraine, Kasachstan	09:15 - 16:30 Uhr CET
Polen, Ungarn, Rumänien, CEE und Rest Osteuropa	09:15 - 16:50 Uhr CET
<b>Produkte auf weitere internationale Basiswerte &amp; Rohstoffe</b>	09:00 - 20:00 Uhr CET
(inkl. Deutschland, Schweiz)	

### 2. Handelstag

Als Handelstag im Sinn dieser SI-AGB gelten alle Tage außer dem Samstag, Sonntag, sowie den Target-2 Feiertagen (der 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember und 26. Dezember) sowie alle jene Tage, an denen die RCB in Folge außerordentlicher Marktentwicklungen oder aus technischen Gründen den Geschäftsbereich Systematische Internalisierung unterbrechen muss. Eine solche Unterbrechung wird auf der Website der RCB bekannt gegeben und tritt unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft. RCB ist ebenso berechtigt, die Handelstage dauerhaft einseitig jederzeit zu ändern. Eine Änderung der Handelstage tritt einen Handelstag nach deren Veröffentlichung auf der Website der RCB in Kraft.

## I. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem SI-Kunden und der RCB findet ausnahmslos österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen Anwendung.

Erfüllungsort ist Wien.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem SI-Kunden und der RCB sind die für Handelssachen gesetzlich zuständigen Gerichte in Wien, Österreich.